

# Gesetzsammlung

## für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1904.

### № XVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 10. August 1904,

die pharmazentische Vorprüfung betreffend.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers vom 18. Mai 1904, betreffend die Prüfungsordnung für Apotheker (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1904 Nr. 21 S. 150 u. ff.), wird in Bezug auf die pharmazentische Vorprüfung verordnet, was folgt:

Art. I zu § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung.

Der Sitz der Prüfungskommission ist Rudolstadt.

Art. II zu § 5 daselbst.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch das Ministerium, Abteilung des Innern.

Art. III zu § 7 daselbst.

Die von dem Vexlerling zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 M sind an die Ministerialkanzlei einzuzahlen.

Art. IV.

Mit dem 1. Oktober 1904 treten sämtliche früheren Verordnungen und Bestimmungen, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen, außer Kraft.

Rudolstadt, den 10. August 1904.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Fürh. v. d. Rede.